

RS OGH 1988/4/12 4Ob509/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

ABGB §371 B

ABGB §1392 B

Rechtssatz

Ein von einer Bank vor dem KWG 1979 ausgegebenes Sparbuch konnte nach der damaligen Rechtslage nur entweder ein qualifiziertes Legitimationspapier oder ein Rektapapier sein. In beiden Fällen konnte die Übertragung von Forderungen aus dem Sparbuch durch Abtretung der Forderung gem § 1392 ABGB erfolgen, welche schon durch die bloße Willenseinigung zustande kommt; eine Übergabe der Forderung durch Aushändigung der Sparurkunde wäre darüber hinaus nur bei Sicherungsabtretung oder schenkungsweiser Abtretung erforderlich gewesen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 509/88

Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 509/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010934

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0040OB00509_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at